

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 25.06.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 137. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2020
hier: Korrektur zum AB 33 vom 24.06.2020 Nr. 134 | 408 |
| 138. | Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Velpke | 411 |

137.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in der Sitzung am 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.848.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.952.200 Euro</u>
	-103.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.827.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.917.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	135.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.133.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.998.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.998.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.209.360 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 17.03/2020

(L.S.)

gez. Lorenz
(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

gez. Schulze
(Harald Schulze)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 29.06.2020 bis 03.07.2020 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355 / 697-21 in Süpplingen, Steinweg 15, Zimmer 10 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, den 24.06.2020

Der Gemeindedirektor

Gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 34 vom 25.06.2020



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Helmstedt, den 24.06.2020

Bekanntmachung

der Feldmarkinteressentschaft Velpke

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Velpke beabsichtigt, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführten Grundstücke aus der Feldmarkinteressentschaft Velpke zu entlassen und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarkinteressentschaft Velpke, die mit den betroffenen Grundstücken verbunden sind, erlöschen zu lassen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 43 (2) des Niedersächsischen Realverbands-gesetzes vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. S. 187) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der Feldmarkinteressentschaft Velpke wie auch des Landkreises Helmstedt erforderlich, um auch für die Zukunft geordnete Verhältnisse innerhalb der Feldmarkinteressentschaft Velpke zu gewährleisten.

Die Feldmarkinteressentschaft Velpke besteht nach dem Realverbandsgesetz und der Satzung des Realverbandes vom 19.09.1972, zuletzt geändert am 22.05.2003 aus den Eigentümern der Grundstücke in der Feldmark von Velpke. Zur Zeit der Gründung der Feldmarkinteressentschaft Velpke gehörten daher auch viele Grundstücke dazu, die zwischenzeitlich bebaut sind oder innerhalb eines Bebauungsplanes liegen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Durch diese Nutzungsänderung allein konnte die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft nicht erlöschen. Die Erweiterung der Ortslage durch die Bebauung und die Überplanung des Gebietes hatte daher keinen Einfluss auf die Mitgliedschaften. Ein Ausscheiden aus der Feldmarkinteressentschaft Velpke ist nach den §§ 15, 15 a und 43 des Realverbandsgesetzes nur durch förmliche Entlassung möglich.

Die Feldmarkinteressentschaft Velpke hat auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.03.2020 beim Landkreis Helmstedt beantragt zu verfügen, dass die Verbandsanteile, die mit den aus dem gesonderten Verzeichnis ersichtlichen Grundstücken verbunden sind, erlöschen sollen.

Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Anteile gem. § 43 Realverbandsgesetz liegen vor. Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich von Bebauungsplänen bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Velpke. Sie dienen auf Dauer keinem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr, sondern einer Wohnnutzung. Die betroffenen Eigentümer sind für die Nutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft Velpke angewiesen, da es sich um Wohnbebauung ohne

unmittelbaren Bezug zur Feldmark handelt. Auch die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Feldmarkinteressentschaft Velpke wird durch das Erlöschen der betreffenden Anteile nicht gefährdet. Die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke sind bereits seit langer Zeit keine aktiven Mitglieder des Realverbandes mehr und bringen keine Mittel mehr für diesen auf.

Alle Mitglieder und Gläubiger der Feldmarkinteressentschaft Velpke werden hiermit gemäß § 43 (2) des Realverbandsgesetzes darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt erhoben werden können. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

Das oben genannte Verzeichnis der betroffenen Grundstücke kann während der Öffnungszeiten beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 125, oder bei der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, eingesehen werden.

Im Auftrage

gez. Motzko

(Motzko)

ABl.-Nr. 34 vom 25.06.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck